

II-592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.2.1965

219/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Ausführungsgesetz zu Artikel 23 B.-VG.

-.-.-

Ein ehemaliger ÖVP-Stadtrat hatte durch Nicht-Erledigen eines Aktes der Stadtgemeinde Innsbruck einen Schaden von ca. 80.000 S zugefügt. Bei Überprüfung dieses Falles ergaben die eingeholten Rechtsgutachten, dass keine rechtliche Möglichkeit besteht, den betreffenden Stadtrat zum Ersatz des Schadens heranzuziehen.

Art.23 Abs.3 B.-VG. bestimmt zwar, dass Personen, die als Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln, für den Schaden haften, den sie dem Rechtsträger zugefügt haben, das im Abs.4 desselben Artikels angekündigte Ausführungsgesetz wurde jedoch bisher nicht erlassen.

Auf diesen Umstand hat auch der Oberste Gerichtshof aus einem anderen Anlass mit Urteil vom 21.I.1964 bereits hingewiesen.

Da auch das Amtshaftungsgesetz nur die Frage der Haftung gegenüber Dritten regelt, ist hier eine Gesetzeslücke gegeben, deren eheste Beseitigung geboten erscheint.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

Sind Sie bereit, ehestens eine Regierungsvorlage einzubringen, die in Ausführung des Art.23 B.-VG. die Haftung der Organe der Körperschaften öffentlichen Rechts gegenüber dem Rechtsträger bestimmt?

-.-.-.-